

Vc  
4519



h. 3

G  
m  
b  
n



h. 34<sup>m</sup> 17.



Gravamina

Der

**E**vangelischen Stände,

welche sie zu Münster und Osnabrück

brück denen Herren Keyserlichen/ als Kö-

niglichen Schwedischen Herren Plenipotentiaris, wie

auch den Herren Chur/ Mainzischen jedes Orths

durch gewisse Deputirte übergeben.

ANNO

1646,



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

**Z**e sehr die Evangelischen zu wieder dem Passawischen / Anno 1552. auffgerichteten Vertrag und dem Anno 1555. verglichenen hochbeträulichen Religions-Friede / wie nicht weit entgegen allen andern Reichs-Constitutionen gedrucket und jederzeit beschweret worden / ist eklicher massen auß nachfolgenden der Evangelischen bis dato vergeblichen klagen *Gravaminibus* zuerschen; Welche aber gleichwol nicht darumb erzehlet werden / Trennung zu machen / jemand zubeleidigen / oder den Religion-Frieden und andere Reichs-Constitutiones in einige *disputat* zu ziehen / sondern nur zuerweisen / was disfalls vor *Obstacula pacis* ganz offenbahr am Tage liegen / ohne derer wegnehmung kein sicherer Ruhestand im Reich zu hoffen / noch zu vermuthen / daß die löblichen Cronen / welche ihre *securitat* in der Teutschen Beruhigung setzen und fundiren / die Waffen niederlegen werden / ehe und zuvor diese starcke Quelle des Mißtrawens / Widerwillen / und darauß folgenden Zerüttungen durch güttliche Belegungen gänzlich und auß dem Grunde erhoben und abgelegt werden. Und zwar 1. geben die Catholischen vor / wann ein Erz-Bischoff / Pralat oder von Capitularen und *Canonicis* zur Augspurgischen Confession trete / mache er sich hierdurch seines Erzbisshumbs / Pralatur und aller *beneficien* belustig / wann auch gleich damit das Capitul zufrieden sey / oder auch selbst zu Augspurgischen Confession sich bekennen wolte / zu welchem Ende und mehrer Behauptungen dieses Intents / seyn durch die Päpstliche *Censur* fast in allen hohen und andern Stifften und *Colligial*. Kirchen die *juramenta* und *statuta* geschärffet / und unterbawet / daß den Evangelischen Primat - Erz- und Bischoffen keine *Regalia*, es haben dann dieselben vorher das *pallium* und Belehnung vom Papst empfangen / geliehen / sondern sie *pro inhabilibus* geachtet / und ihnen weder *session* noch *forum* auff Reichs-Versammlungen gestattet werden will.

Welches dann wieder die hellen und klaren Worte des Religion-Friedens laufft / dann allda stehet die *Regula* mit Teutschen überwundenen Worten / daß kein Standt des Reichs von wegen der Augspurgischen

purgischen *Confession* einerley weise beschweret und verachtet / oder von der Augspurgischen *Confession* abgedrungen / sondern bey solcher Religion / Land / Leuthen / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ruhelich und friedlich gelassen werden solte.

Dergleichen *Universal*-Regel auch allbereits zuvor 1541. Imgleichen mit Aufhebung aller wiedrigen Abschiede 1544. wie nicht weniger 1552. zu Passaw beliebt worden / so hat auch das Churfürstl. Collegium 1555. bey meisten Entwurff des Religion- Friedens keine Enderung begehret / noch hierinnen begehren können / daß die Evangelischen / do man eben beysammen die vorigen Friedens- Handlungen zu ergänzen / und eine unpartheyische Gleichheit einzuführen / Ihrer Religion zum grossen Nachtheil obgemelter *Regula*, und *Lure questio* abschneiden / ihnen selbst / und ihren Glaubens- Genossen den Zugang zu Geistlichen / Würden und Nutzungen versperren / und mit unauslöschlichen Schimpff und Gewissens- Verletzung ihre Religion selbst vor eine verworffene Lehre und *causam & modum amittendi dominia & dignitates* machen solte.

Ob auch gleich ehliche Geistliche bey Aufrichtung des Religion- Friedens erinnert / man möchte zu dem Worte Standt / das Wörtlein Weltlicher hinzusetzen : So haben sie doch solche *Restriction* nicht erhalten / sondern es ist auff der Evangelischen *Remonstratio*, daß solch Begehren den Reichs- Abschieden 1541. Imgleichen 1544. stracks entgegen lauffe / bey der *Generalität* des Worts Standt gelassen worden.

Wie dann solches alles und anders mehr als 1583. Gerhardus *Archi. Episcopus & Elector Coloniensis* darumb daß er die Augspurgische *Confession* angenommen / zu nicht geringen Schimpff und *praesudiz* Keyserl. Majest. und des Reichs auff Befehl des Papstes seines Erzhochstifts und Chur *dignitat* entsetzet worden / allerhöchstgedachter Keyserl. Maj von Chur Pfalz / Sachsen und Brandenburg mit so statlichem Grunde zu Gemüht geführt worden / daß sie es / wie *Thuanus* saget / nicht beantworten können / sondern also für einem *scopulo* stillschweigen und vorbey passiren. Sonst bemühen sich aber die Catholischen *exceptionem à regulâ* zu probiren / und bezubringen / daß auch angezogene

Ne

Regula sey mit von Weltlichen Ständen zu verstehen / dann sa-  
gen sie von den Geistlichen Ständen die zur Augspurgischen Con-  
fession treten / were im s. des Religion / Friedens der sich anfa-  
het etc. und nach dem etc. gar ein besonders verordnet / welchen s. sie  
den Geistlichen vorbehalten.

Nun ist es gewißlich sichtbar und greifflich / daß dieser s.  
ganz unverbündlich sey / und *vim legis* niemals gehabt / dann  
was in vorigen Reichs Abschieden / ja eben *in hac ipsa constitutione*  
*pacis Religionis*, *in genere* bewilliget und verordnet / daß kein Stande  
umb der Augspurgischen Confession willen fern Land und Herr-  
lichkeiten verlieren solle / das sol dieser von den Catholischen ein-  
geführter s. zu corrigiren und in respect der Geistlichen Stände ein-  
anders ordnen / da doch *in ipso contextu* desselben außdrücklich ste-  
het / daß die Stände sich hierinnen nicht vergleichen können.

Nun ist so einem jeden der von den Teutschen Sachen nur  
ein wenig wissenschaft trägt / nicht unbekant und auß jeso her  
ausgelassener Keyserl. *Resolution art. 5.* mit mehrern zuerschen /  
daß in dem Röm. Reich kein new Gesetz gegeben / noch die alten  
*interpretari* werden können / es geschehe dann mit Einwilligung der  
gesampten Reichs Stände / darzu 2. auch dieses kömme / daß  
1552. zu Passaw verglichen worden / es solten in Religions-  
Sachen das mehrern nicht gelten / damit kein Theil des überstim-  
mens sich zu befahren haben möchte.

Diemeil dann *ad validitatem cujusq; actus* nicht allein *vo-  
luntas*, sondern auch *potestas* erfordert wird / so folget auß denen  
vorhergehenden unwiedersprechlich / daß ob es schon bey Einru-  
ckung dieses s. und vormeineten Vorbehalts König Ferdinando  
und denen Catholischen Ständen an Willen nicht ermangelt /  
doch gleichwol *potestas ipsorum* sich dahin nicht erstreckt / die  
Reichs Sakung und Religion Frieden ihres gefallens ohne Ein-  
willigung der Evangelischen welche diesen s. fürbey / und nach  
dem Religion Friede / beständig widersprochen / zu *restringiren*  
und zu endern / sondern was solcher gestalt geschieht / und also auch

dieses gerühmte *reservatum* ist an sich selbst *non* und unkräftig.

Daß aber dieses von den Catholischen Ständen pfleget eingewendet zu werden / es hetten diesen Punct König Ferdinando die Evangelischen heimgestellt / ist dem Buchstaben des Religion Friedens und denen Reichs Actis ganz entgegen : Dann die bezeugen klärlich / daß die Evangelischen in diese Dinge niemahn gewilliget / sondern König Ferdinandus hat es auff die Keyserliche Heimstellung und Gewalt also hinnein gesetzt : Welche Gewalt und Heimstellung aber dieses nicht wirken kan / daß Seine Königl. Maj. *in virtutibus* ein Gesetz hätte können fürs schreiben : Ohne ist es nicht / die Evangelischen haben sich vernehmen lassen sie könten Ihrer Röm. Kön. Maj. weder Maß noch Ziel geben / was sie auß Keyserl. Maj. Heimstellung thun oder lassen wolten / aber stracks darauff und in *eadem scripto* bedingen sie mit außgedruckten Worten / Sie vor ihre Person könten in das *Reservatum* nicht bewilligen / und weil sie ja endlich das *factum inserendi reservati* nicht wehren können / haben sie zum wenigsten nur die Wort zu mildern gebehren : Damit aber so wenig in das *Reservatum* bewilliget / als einer *pro confesso* zuhalten / wenn er seinen Gegenpart behre er möchte daß unvergebene Libell endern / und die anzügliche verkleinerliche Worte außlassen / die *in fine* aber des Religion Friedens befindliche *Affecuration* und *Subscription* beruffet sich auff das / was obstehet. Nun stehet aber oben / nemlich *in contextu* des Religion Friedens / daß die Evangelischen in das vermeinte *Reservatum* nicht gewilliget / welchen *Dissensum* bey allen künfftigen Reichs Versammlungen und anderer bequemen Gelegenheit sie eiffrig wiederholet / und hat sich absonderlich Keyser Ferdinand der Erste / den 17. Febr. 1557. erbotten / solcher Widersprechung eingedenck und geständig zu seyn / daher auch Keyser Maximilianus II. 1566. in einer ertheilten Keyserl. Resolution diesen Punct vor streitig hält / der in Gottes Nahmen auff anderer fügsamer Tractaten zuverschieben /



unkräftig  
pfleget  
dinando  
Religi  
Dann  
inge nie  
auff die  
t: Wele  
an / daß  
können  
ben sich  
der Maß  
ng thun  
so bedin  
önten in  
das fa  
zum wei  
so wenig  
n / wenn  
bell en  
/ die in  
und sub  
het aber  
die Ev  
welchen  
und an  
hat sich  
1557.  
ndig zu  
einer er  
lt / der  
n zuders  
chieben /

schlehen und neben andern unverglichenen Religions. Puncten zur  
Christlichen Vergleichung zubringen sey.

Wie wol es an Seiten der Evangelischen für unstreitig  
gehalten wird / und nichts öilliger ist / als daß zufolge so vieler klar  
rer Reichs Abschiede / die das Fundament des innerlichen Friedens  
un Wohlstandes des Röm. Reichs darauff setzen / d; kein Stand /  
er sey Geistlich oder Weltlich umb der Augspurgischen Confes  
sion willen / beschweret / verachtet / oder seiner Lande und Herrlig  
keit beraubet werden solte / die Catholischen von ihren pretendirten  
ungegründeten *Reservato*, als welches *verhis racioni & intentioni*  
*constitutionum imperialium diametraliter* entgegen läuft / dermal  
einften abstehen : So viel Chur. Fürst. Gräffliche / Herrliche und  
andere Häuser / auch uhralte Adelige und andere ehrliche Qua  
lificirte Personen / deren Vorfahren doch die meisten hohen Stiffo  
te fundiret / außzuschliessen ferner nicht begehren / sondern die dis  
fals geenderte *iuramenta* und newgemachte Wieder. Statuta in  
vorigen Stand und denen Reichs. Abschieden gemäß einrichten /  
auch wie bishero ohne allen Zug geschehen / der Evangelischen  
Erz. Bischöffe und Prelaten beyleyhung mit den Regalien / ge  
bürendem Titul und *admission ad sessionem & votum* in Reichs  
*Deputation*, *visitation* und *Revision*. Tage / auch andern Conventen  
hinfürter nicht fechten / oder denen Evangelischen einigerley weise  
den zutrit zu denen hohen und andern Stifften / *praelaturen*, *Cap  
italen* / Ritter. Orden / *Commenden*, *beneficien*, (*sub praetextu iuris*  
*um Papalium*) (welche doch vorlängst *suspendire*) verhindern / noch  
sonsten anderer gestalt schwer machen / viel weniger die jenigen  
Geistlichen die zur Augspurgischen Confession sich bekennen / von  
ihrem Ampte / Dignitet und Nutzungen dringen / sondern alles /  
was dem zuentgegen gehandelt worden / ehistes und gänzlich ab  
thun / auch wie nicht unbillig es dahin vermitteln / daß in denen  
Erz. und Stifftern / davon die Evangelischen Erz. und Bischof  
fen / wie auch *Canonicis de facto* verstorren worden / zu forderlichsten  
Evangel. *Canonicis* nicht allein zur *perception* der *prabenden*,  
sonst

Sondern auch ins *Capitulum recipere*, so wohl bey christer *sedis vacans* Evangelische Erzbischoff und Prelaten eligirt oder postulirt, und also was zu Nachtheil der Evangelischen/ wiederum emendirt werden möge.

2.

Daß die Bestallung und Anordnung des *publici exercitij Religionis*, Kirchen Ordnung/ Ceremonien und was dem ferner anhängig *immediate* von dem *iure territoriali dependere* vermöge des Religion-Friedens 1555. ausdrücklich/ und haben ihnen Churfürsten und Stände allbereit 1526. vorbehalten/ in ihren Ländern es also zu verordnen/ wie es aegen Gott und die Röm. Keyserl. Majest. zuverantworten: Den Augspurgischen Confession Verwandten ist zu allem überfluß 1541. mit guten wissen und willen der Catholischen *providirt* worden/ daß die Rente und Zinse/ so ihnen aus andern Fürstenthumb und Landen gebührenden unwegerlich solte gefolget werden. Und weil die Evangelischen ihrem *iuri* bey beschliessung des Religion-Friedens niemals *renuncierte*/ auch im Religion-Frieden wieder allerhöchste gedachte Keyserl. Maj. in ders Resolution selbst anführen/ eben dieses fundiret/ daß die *iura Religionis* und derselben Bestallung dem *Domino territorij* gebühret/ so kan ja niemand verleugnen/ daß den Evangelischen diese Stunde frey stehe/ dasjenige was zu bestallung des *publici Exercitij* gehörig ist/ Christlich zu disponiren, Kirchen Ordnung machen/ und mit denen zur Geistlichkeit gewidmeten und in ihren Ländern gelegenen Güttern solche verfügung zuthun/ wie es der Gottsehligen *fundatorum* Christliche *intention* und Beförderung/ Gottes Ehr/ auch dessen Orthes Zustand erfordert/ wie dann die Evangelischen solche *Disposition* über dergleichen ihnen gelegenen Geistlichen Güttern jederzeit behalten und geübet haben. Dagegen aber sich die Catholischen wieder Recht und Billigkeit unterwunden/ diesem allersürnehmsten *iur. Superioritatis* der Evangelischen mancherley eintracht zuthun/ alles unter den nichtigen Vorwand/ die *mediat* Stifter/ Klöster/ und

und Kirchen/ welche von denen Geistlichen *sempore passivius*  
*trans factiois sive naturaliter, sive civiliter, sive etiam intermixte,*  
werden *possederet* worden/ hätten von Chur Fürsten und Ständen  
Evangelischer Religion/ ob sie schon in ihren *territorijs* gelegen/  
nicht können reformiret werden. Und dieses vorgeben zu erwei-  
sen/ gründen sie sich auff den 5. dargegen 9. dieweil auch 5. da-  
mit/ und 9. als auch des Religion Frieden / und wird in Keyserl.  
Edict 1629. gemeldet / daß dieses mit dem Reichs Abschied  
1544. allerdings correspondiren/ da doch weder in diesem 5. noch  
in gemeldten Reichs Abschiede 1544. der Evangelischen Frey-  
heit die *Mediat* Stifter/ Klöster und andere Geistlichen Gütter  
zu reformiren mit keinem Wort etwas benommen wird / sondern  
der *sensus literalis* bringet an sich selbst gar ein anders mit und  
ist anders nicht die *allegirten* 5 9. seynd auß dem Reichs Abschie-  
de Anno 1544 genommen und formiret worden/ und haben kei-  
nen andern Verstand/ als daß den Reichs Ständen / wie dann  
auch den *Mediat* Geistlichen und Ordens Leuthen / welche der  
Religion halber anderswa residenz nehmen/ die Rente und Zin-  
se/ so aus der Evangelischen Landen an selbe Orihe gehören/ ab-  
gefolget werden sollen/ so viel deren die Geistlichen zur Zeit des  
Passawischen Vertrags annoch in Besitz gehabt/ das solches der  
rechte Verstand sey / bezeugt Keyser *Carolus V.* in der *Instruction*  
die S. Keyserl. Majest. *vero Commissarius* 1555. nach Augo-  
spuro mit gegeben haben in 5. und wiewol / und ist S. Keyserl.  
Majest. desto höher zu achten/ dieweil sie oft gedachte Reichs Ab-  
scheide 1544. auff aller unterthänigst beyderselts Religions ver-  
wandten heimstellung / selbst auffsetzen lassen.

Es würde über dieses der Catholischen Bungleiche *inter-*  
*pretation* eine *Correction* über andere Reichs Abschiede mit sich  
bringen/ und bezwingen/ daß die Evangelici ihren Rechten re-  
*nonyret* heiten/ welches aber wo nicht *expressa verba* vorhanden/  
auß blossen *conjecturen* nicht zu behaupten ist. Dieses alles hat  
denen Herren *Cameraribus* zu Speyer dieses beständige *axioma*  
B in die

und



An die Hand gegeben / *cujus est Regio ejus est de Religione dispositio*  
und verursacht / daß sie diese *Questio*, so denen *Evangelicis* von  
den Catholischen wegen der / nach den Passawischen Vertrage  
eingezogenen *Mediat* Geistlichen Gütern *moviret* werden wil/  
niemals *decidiren* wollen / sondern es *ad Comitia Imperialia remit-*  
*siret*.

Die Catholischen aber haben hingegen andere Wege er-  
griffen und durch außgebrachte geschwinde *Processe*, *Mandata* &  
*Commissions* vom Keyserl. Hoffe / sonderlich aber / daß Anno 1629  
ein *emittiretes* *Edict* und darauff angestellte eysfärtige *Executiones*  
die Evangelischen aller Orthen angefallen / und ihnen hin und  
wieder beydes Stifter / Klöster und andere Geistliche Einkunffte  
*causa non cognita*, und da mancher Stand nicht gewust oder erfah-  
ren können / wer ihn verklaget habe / mit Gewalt hinweg genom-  
men. Sol demnach beständiger Friede und gutes Vertrawen  
wiederumb gestiftet werden / so ist in alle wege von nöthen / daß die  
Catholischen von dergleichen wieder rechtlichen Thätigkeit hin-  
für abstecken / Chur Fürsten und Stände Evangelischer Religi-  
on in ihren Landen ( und zwar die Reichs Stände / ob gleich bey  
Auffrichtung des Religion Friedens beyde Religionen bey ihnen  
nicht getrieden worden / noch viel mehr aber wo solches gewesen /  
und da es in den stand ohne verzug wiederumb billich zu setzen / als  
welche die *iura superioritatis*, so wohl als andere unmittelbare  
Stände haben / nicht allein in der *Kingamawre* / sondern auch in  
ihren habenden *territorijs*) an dem Christlichen Reformationwerck  
nicht hindern / sondern ihnen allerselts Anno 1618. und zuvor  
abgenommene Stifter / Klöster und Kirchen / Schulen und Hos-  
pitalen / Geistliche Einkunfften und dergleichen wiederumb ein-  
händigen und an derselben *Disposition* und *Administration* nicht  
den geringsten eintrag thun / welches alles von der freyen Reichs-  
Ritterschafft und derselben Erbgehuldigten Unterthanen und  
Hindersassen nicht weniger zuversehen.

Dabey es aber auch keine andere Meinung hat / denn daß an  
den

dispositio  
elicis von  
Vertrage  
den wil/  
la remit.  
Bege er  
andata &  
no 1629  
ecutiones  
hin und  
Einkunfte  
der erfah  
genom  
ertrawen  
n/daß die  
gkeit hin/  
er Religi  
gleich bey  
en ihnen  
gewesen/  
esen/als  
mittelbare  
n auch in  
tionwerck  
nd zuvor  
und No/  
umb ein/  
202 nicht  
n Reichs/  
anen und  
n daß an  
den

den jenigen Orten / da verschiedener Stande / oder andere un-  
mittelbarer Obrigkeit zugethane Unterthanen vermengert bey-  
sammen wohnen / auch das *Universalius territorij* ( als welches zu  
mahlen *ad effectum iuris reformandi religionem*, auß deme eines o-  
der andern Theils *separatim* herbrachten (*simplici et mero iure gla-*  
*dy* sey *criminali iuris dictione* keines wegcs zu erzwingen) unterein-  
ander vertheilet / oder doch *in dubio* bestehet / es der Religion hal-  
ber in den Standt / welchen eine jede vorgemeldte Obrigkeit / *in-*  
*re proprio*, oder auch *per pacta & conventiones* hergebracht / und zu  
mahlen sich in selbiger *possessione* Anno 1618. befunden / gelassen  
und restituiret werden solle.

So viel aber die Reichs Städte betrifft / in welchen zur zeit  
des Religion Friedens beyde Religionen zugleich im gange ge-  
wesen / hette es nach inhalt jetzt einenneter *Constitution* billich da-  
bey bewenden sollen. Wie nun solche Reichs Städte tractires  
worden / stehet das klägliche Augspurg / Dünckelpieliche und viel  
andere Exempla vor Augen / und ist die höchste Billigkeit / daß  
auch hierinnen / wie nicht weniger bey denen *Mediat* Ständen  
und Städten / welche das *Exercitium Religionis quovis legitimo mo-*  
*do*, hergebracht / darinnen aber *hiscce temporibus turbiret*, ja wohl  
gar davon verstoßen worden / alles in vorigen Standt unverzüg-  
lich gesezet werde / dessen dann in sehr vielen *Jupplicationes* und  
*Intercessionibus*, wie männiglich bekant / ganz unwiederlegliche  
Rationes eingeführet worden / die anhero als Reichs kündig / zu  
wiederholen / unvonnöthen ist.

3.

Beu Abhandlung des Religion Friedens ist auch dieses be-  
schlossen und verwilliget worden: Daß die Evangelische Un-  
terthanen / so unter Catholischer Obrigkeit geseßen / der Religion  
halber nicht solten verdrungen werden / sondern es solte in ihrer  
Willkühr stehen / zu vorbleiben / oder gegen erlegung billiger Nach-  
stewre anders wohin sich zu wenden. Wiewol nun die *Dispositio*  
des Religion Friedens / auch in diesem *passu* deutlich genung ist /  
so



so haben doch die Catholischen bey zeit zu scrupuliren angefangen / deßhalb den König Ferdinand ihnen den 20. Sept. 1555. erstlich zu Gemüth führen lassen / daß wann die Unterthanen des Religions Friedens nicht gemessen solten / so were es nur ein halber und hincbender Friede / der daß glimmende Feuer unter den Aischen liegen ließe / man hette da bey zubetrachten / daß nicht alleine zwischen den hohen Ständen / sondern vielmehr unter Obrigkeit und Unterthanen / allein auß dem Gewissenszwang herrührenden Müßtrawen / Unwillen und Unheil vorzukommen were. Derowegen man auff allgemeine durchgehende Gleichheit und nichts auff particular zu verengeren willig und gestliessen seyn wolte / re. Und was die *Contenta* dieser tapfferen Königlichen und Christlichen Verhaltung mehr gewesen. Worauff die Catholischen Chur Fürsten und Stände die ganze Sache und diesen Punct Königl. Maj. zu erklären anheimb gestellt: Inmassen dann S. Königl. Maj. nach verpublicierung des allbereits abgefasseten Religions Friedens eine Declaration ertheilet / daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten *Exercitio Augustana confessionis* gelassen werden solten / gestalt auff dem Wahl Tage zur Regenspurg eine solche Declaration fürgelegt / auch von denen Geistl. H. H. Churfürsten als richtig recognosciret / und nur damit beantwortet werden. Sie und ihre Räte wüßten nichts davon / es wehren auch die *Declarationes* umb Religion Friedens verbotthen / welches aber von *futuris* und *ad instantiam unus partis* erwählten *Declarationibus* zu verstehen / so kan auch die vorgeschickte Unwissenheit wieder die *Notories* der Reichs Acten nichts gelten. Dessen allen ungeachtet / seynd die armen Evangelischen Unterthanen hin und wieder / auch an denen Orten / da sie das *Exercitium* thewer erworben / auff das aller unbarmhertzigste gedruckt und verfolget worden: In deme man ihnen nicht allein das *publicum Exercitium* genommen / sondern auch in der Nachbarschafft sich dessen zugebrauchen auffschärfste verboten / ja auch nicht *privatim* eine Predige zu hören / oder zum wenigsten Evangelische Bücher

angefangen / Bücher zu lesen / und Gott mit Gesang zu loben / gestalten wol-  
len / sondern auff das schärfste acht geben / und wo nur einer zu be-  
ruhigung seines Gewissens und umb mehrern Trosts willen etwa  
ein hal- Predigt / Nachtmahl / Tauffe und Copulation an Orten / da  
anter des das Evangelium rein gelehret / unnd die Sacramenta nach der  
nicht als Richtschnur Göttliches Wortes administraret werden / gesu-  
r Obrige thet / oder Evangelische Geistliche zu sich erfordern lassen / ist sol-  
y herrüh- ches viel höher / als man etwa grobe verbottene Lasten anzusehen  
ten were. pfleget / mit grossen unerträglichen Geld- Bussen oder langwierig-  
heit und ger Gefängniß gestraffet worden / wie noch gegenwertig in diesem  
ten seyn Stifte Dfnabrügge / und zwar in eo. sp. Etu und ohne einigem re-  
chen und p. & dieses ansehnlichen convents geschicht / zugeschweigen der  
e Catho- Verachtung / das männiglich sich schewet / ja wohl gar / wann sie  
nd diesen als Zeugen angegeben / als *infames* zu *rejeciren* unterwindet. Zu  
nmassen keinem Ehren- Ambt werden sie zugelassen / der Prediger Kinder  
its abge- hat man vor unehrlich halten / und zu ketren *Digniteten* *admir-*  
das die *iren* wollen / sie haben sich dann vorhin vermeintlich *legitimiren*  
ana con- lassen / und ihre Eltern dadurch zu unehrlichen Leuten gemacht.  
Tage zur Bey vorgehenden Lebens Berenderungen wollen ihnen die Bes-  
on denen lehungen ohne vor abgelegtem *Juramento Religionis* nicht wieder-  
d nur das fahren : Ingleichen auch den Lehr- Jungen weder Geburths  
chts daro noch Lehr- Brieffe und andere nothdürfftige *Attestationes* abge-  
eden ver- folget werden. Ja so gar verhasset seyn sie / das auch die Christ-  
us patri- liche *sepultur*, als wenn sie in dem ärgsten Kubenstück verstor-  
geschickte ben / nach ihrem Tode ihnen versaget wird. Andere unzehliche  
s gelten- Grausame *pressuren*, als das man sie an vielen Orten von ih-  
hen Un- ren hergebrachten Ehren- Stellen / Aemptern / Handwercken /  
as Exer- Rechten und Gerechtigkeiten zu mercklicher beschimpfung der  
gedruck- sämpelichen Evangelischen Glaubens- Genossen *removire* und  
das pub- verstoffen / zugeschweigen / welche alle dahin angesehen durch sol-  
arschaffe che Schmach und Unterdrückung der armen unschuldigen Leu-  
ch nicht the und der verstorbenen Erben zum Abfall zu zwingen. Wann  
ngelische Auch gleich einer sich des *ius in migrandi* gebrauchen will / so wird  
Bücher



es ihm so schwer gemacht / daß er das meiste darüber zurück lassen  
muß / dieweil ihm ein enger und kurzer Termin zuverkauffen ange  
setzt / ehe er noch verkaufft / und die Nachsteuer verfallen / außge  
presset. Hernach nach verfllossenem Termin das Guth wiederum  
zubeziehen nicht verstattet / und also mancher gezwungen wird /  
alle sein Vermögen umb ein liederliches hinzuschlagen / welches  
er gleichwol hernach auß mangel der Justiz langsam und schwer  
lich erlanget / und viel solcher Kauff *pretia* seynd / unter gesuchten  
allerley *prætext* ganz *confisciret* , angefallene Erbschafften unter  
schlagen / von denen dem Evangelischen *Ministerio* verordneten  
*Legatis* die Nachsteuer / gleichsam ob sie außser der Obrigkeit ge  
gangen worden / abgefördert / theils Eltern auch ihre Kinder vor  
gehalten worden. An vielen Orten ist die *emigration* denen  
Unterthanen gar vorweizert / und seynd sie mit Gefängnis und  
andern schweren Zumuthungen zum Pöpstlichen Glauben ge  
zwungen und mit abschewlichen Pflichten und Reversen dabei  
zu bleiben verbunden worden. Theils Catholischen Stände  
sind nicht begnügt gewesen / an Orth und Ende / da ihnen das  
*jus territorij* zuständig / den Evangelischen also zuzusehen / son  
dern sie haben unter dem *prætext* *Meri & mixti Imperij* auch die  
Unterthanen / die *notorie* unter anderer Stände territorialischen  
Hoheit gehören / zu reformiren / mit gewalt sich unternommen / an  
derer die nur ein bloß *Jus communionis vel retentionis* zu allegiren  
haben solches zu außschaffung der Evangelischen *etiam invito* *Suo*  
*prohibente socio vel domino* gebrauchet ohne einigen Schein Rech  
tens *re*. Welches alles mit vielen unleugbarn Exempeln / wenn es  
nicht ohne / daß mehr als zuviel beband were / könnte bestättiget wer  
den. Ob aber solche Schmach und Verfolgung der Evange  
lischen nicht eine Wurzel sey des Mißtrawens und besorgliche  
grosser Verbitterung / ist nicht Ursache zu fragen / sondern vielmehr  
dahin zu gedencken / wie dem Ubel auß dem Grunde zu helffen  
sey. Es werden verhoffentlich die Catholischen solches selbst bed  
erkigen / die bißhero hierunter gebrauchte Unbesügnis und acer  
biteren



biteten abstellen / und ihren armen Evangelischen Unterthanen  
die abgetrungene Güther wieder einlieffern / das *publicum exerciti-*  
um, da es vor dessen gewesen / insonderheit aber / wo es durch *Pacta*  
oder *prescriptiones* hergebracht / förder vergönnen. Denen aber /  
die das *publicum exercitium Evangelicæ Religionis* nicht haben / sol-  
ches nochmals anzurichten verstaten: Keines weges aber jemand  
die Evangelischen Religion halber zuverkauffen zwingen / oder zu  
einem Unterthanen / Bürger oder Vasallen auffzunehmen ver-  
weigern / noch sie von Ehren- Aemptern und Gemeinschaften ei-  
niger weise außschliessen. Am allerwenigsten aber wegen blosser  
Pfands, Gerechtigkeit / Peinlicher Gerichten / oder anderer *Pre-*  
texten sich einiger Reformation nicht anmassen / sondern auch dis-  
falls alles *in integrum restituere*. Sonderlich aber Pfalzgraffen  
Augusti Christmilden Andenckens hinterlassen Fürstl. Söhne in  
den vorigen von Anno 1615. da dero Herr Vater und dessen  
Herr Bruder Pfalzgraff Hans Friedrich beyder Christseeligen  
Gedächtnuß die Erb- Aempter eingereumet und abgetreten wor-  
den / bis auff *Annus 1627.* gewesenem alten ruhigen Stande *tam*  
*in Ecclesiasticis quam politicis* hinwiederumb zu setzen / und dabey  
anbeytretiget lassen.

4.

Rente / Zinse / Guld / Zehenden / und andere Inraden / so  
die Evangelischen Stiff / Klöster / Hospitalien / re. in Catholischen  
Landen zu fodern haben / sollen vermöge des Religion- Friedens  
Sund Reichs- Abschiedes ihnen unwegerlich gefolget / wie auch von  
denen zeitlichen Gefällen so wie obstehet / aus den Evangelischen  
Verthern in Catholische Lande gehörig seyn / die *Ministeria*, Schu-  
Hospitalia und Almosen / die sie vor dessen zu bestellen schuldig  
gewest / auch ins künfftige bestellet werden. So wird doch dem  
schnurstracks zu wieder gelebt / die Rente nicht abgefollget / zu den  
Almosen kein Evangelischer gelassen / die *Ministeria* und Hospi-  
talia bestellen sie auch nicht / und sonderlich in Reichs- Städten /  
da vor diesem beyde Religionen bey einander gewest / gehen in  
die

dieser Punct sehr grosse Beschwerung vor/wie die Augspurgische  
Weissenburgische/Siberachse/Chur-Beyerische/Dünckelspiel-  
sche/Ravenspurgische/Lindawische und andere Städte Gra-  
min<sup>o</sup> jedermänniglich wol bewust seyn.

5.

Die Geistliche *jurisdiction* und *pretendire jura Papalia*, und  
alles andern/das dem Religion-Frieden in einigerley weise hin-  
derlich und abbrüchig seyn könnte/ist also eingestellet/und aufgeho-  
ben/das man sich derselben gegen Evangelische Stände und ihre  
*mediat* und *immediat* Unterthanen in keinerley weise noch weg-  
anzunehmen hat. Darunter dann auch nothwendig die von den  
Päpsten mit vorigen Keysern gepflogene *transactiones* und *concor-*  
*data*, alle *Canones* und was diesem Friede zu wieder/begriffen seyn

Nichtes desto weniger unterstehen sich die Catholische Erz-  
und Bischöffe und andere Geistliche der Evangelischen Stände  
Unterthanen an theils Orthen in Ehe- und andern Sachen vor  
Ihr Geistlich Gericht zuziehen/und sie in ihren *Consistorijs* zu turbi-  
ren: dringen auch die Evangelischen an vielen Orthen zu haltung  
des neuen Calenders/dadurch ihnen ihre Fest-Zeiten und Got-  
tes Dienst verrucket und zerstöhret wird.

Ja es haben viel Päpstliche *Nunij* sich unterfangen die  
Geistliche *jurisdiction* in Evangelischen hohen Stiftern zu üben/  
Evangelische *Pralaten ad videndum se privari* zu erwehen, *dispensati-*  
*on* zu ertheilen/*prabenden* zu vergeben/und durch *provisiones*  
dem jentgen/was im Reich zwischen den Ständen abgehan-  
delt wird/sich zu widersetzen. Wie nicht weniger der Papst  
bey Evangelischen Primat: Erz und Stifften/auff die erledig-  
te *Pralaturen* und *beneficia, provisiones*, wie auch der den Evan-  
gelischen zustehenden Geistlichen Güther halber noch für wenig  
Jahren *concessiones* und *Commission* ertheilet/und die in den  
*concordatis Germania* gegründete/und vom Papst herrührende  
*preus primaria* noch immer wollen gebraucht werden/das also

Der Religion' Friede auch hierinn auff eine Seite gesetzt / und alles  
dem Papst in die Hände gespielt werden wil / wie denn

6.

Aus Burckhardi *Annomia* und der Dillinger friedhässigen  
Buch / *Compositio Pacis* genand / so wohl andern verbitternden  
Scriptis gnungsam zuersehen / daß selbige unruhige Leute den Reli-  
gion' Frieden durch allerhand gefährliche *asserziones* ( als daß er  
ein blosses *temporal.* werck und abgedrungene *Tollerantz* sey / welche  
die jenigen / so dawieder *protestiret*, nicht leide / und *quoad Lutherana-*  
*nos strictissime* zu verstehen : daß in Kayserl. Maj. und der Stän-  
den Mächten nicht stehe / über Geistliche Güter / ob sie gleich vom  
Reich zu Lehen gehen / zu *disponiren*, *eo quod sint res extra commer-*  
*cium hominum posita*, daß deswegen auch den Evangelischen keine  
*commoda possessionum*, weniger einige *prescriptiones* in Geistlichen  
Sachen zu gestatten : Hingegen die zu zeit des *interims* erlangete  
vermeinte *Possession pro verâ* zu erhalten / und zumahl auch diß den  
*Religiosis* vorständig sey / wann nach den Passawischen Vertrag  
ein und andere Ordens Person in *reformirten* Stifften und Klö-  
stern aus *Guttwilligkeit* geduldet werden / und was dergleichen  
Vorgeben mehr sind / ) gerne ganz überein hauffen / und die Evan-  
gelische wieder unter die Gewalt des Papsts werffen und stecken  
möchten.

Andere erkennen zwar den Religion' Frieden für einen steten  
ewigwährenden Frieden / sie suchen aber gleichwohl *sub specie recti*  
eben den Zweck / nemlich die durchlöcherung des Religion' Frie-  
dens / und die daran hangende Aufrottung der Evangelischen :  
Derhalben sie *importunis & falsis precibus*, bald wieder diesen / bald  
wieder jenen Standt dergleichen Proceß erheben / derer Anfang  
*ipsa Executio* gewesen / endlich aber für das beste erachtet / alle Evan-  
gelicos auff einmal zu *condemniren*, und nechst verstorbene Kayserl.  
Maj. bewogen / daß sie *exemplo plane inaudito* ungehöret einiges  
Evangelischen / auch nicht aller Catholischen Stände Anno 1629  
ein *Edict* *emittire*, und darinn vom Religion' Frieden in den für-  
nembsien

E

nembsten Puncten *pro Catholicis declarare*. So viel aber das übrige  
ge belangend / selbiges zwar zu fernern Bedacht außgesetzt / gleich  
wohl das Edict auff solche *Principia* gegründet / daraus abzuneh  
men / was man ins gemein für einen Religions Frieden ins künfft  
ge zugewarten haben möchte. Und sind hierauff alsobald die *Ex  
ecutions Commissarij* ins Reich geschicket / auch denen Keyserl. Ge  
neralen die Assistentz ernstlich anbefohlen / und die Execution mit  
allem Ernst / alles der Evangelischen Bitten und *monstruens* un  
geachtet / an die hand genommen und fortgesetzt worden. *Ad  
hinc tot Annorum lachryma.* Gedachtes Edictum nennen S. Kayserl.  
Maj. ein Edict und declaration, die Catholische Geistliche aber  
pflegen es eine Edictalische Sentenz zu nennen. Es ist aber also  
beschaffen / daß es als eine Declaration nicht beyden komme / die  
weil die einseitigen Declarationes im Religion Frieden außdrücklich  
verbotten.

*Vim legis* kan es auch nicht haben / dieweil wie ob angefüh  
ret / im Röm. Reich *ad formam sanctionis pragmatica consensus sta  
tutum* erfordert wird / welches hie ermangelt. Ebenso wenig hat  
es die *substantial* Stücke eines kräftigen richterlichen Ausspruchs /  
denn seine Keyserl. Maj. nennen sich *ad vocatum* des Stuhls zu  
Rom : Sie seyn selbst der Religion zugethan gewesen / und also  
part / gleich wie auch König Ferdinand in Auffsetzung des Reli  
gion Friedens sich unterschiedlich als Part mit den Catholischen  
conjungiret / *nemo autem potest judicare in propria causa*, sagt der  
Keyserl. Reichs Hoffrath *in notis ad literas serenissimi saxoniae d.  
28. Anno 1629. num. 4.*

So seynd auch 2. die Evangelische niemals darüber gehö  
ret worden / die doch Beklagte seyn sollen. Andere *Defectus* zu  
geschweigen / welche in unterschiedlichen der Evangelischen Churf  
und Stände wegen dieses Edicts abgegangenen Schreiben über  
flüssig beygebracht und dargethan worden / wie auch dieses zur  
gnüge wiederleget / daß der Röm. Keyserl. Maj sie niemals heim  
gestellt / über ihre so lang geführte *gravamina* auff eine solche un  
gewöhnliche

Das übrige gewöhnliche weise zu erkennen / *aut neq̄ auditis, neq̄ consentientibus*  
et / gleich / *ipsum* den Religion Frieden zu *declariren*, und zwar der gestalt / daß  
abzunehm / dadurch die Evangelischen in einen viel gefährlichern Standt /  
als vor dem Religions Frieden / oder vielmehr augenscheinlich aus  
ns fünffti / als vor dem Religions Frieden / oder vielmehr augenscheinlich aus  
ld die Ex / allen Frieden gesetzt worden. Welches den Catholischen umb  
yferl. Ge / so viel leichter zu erlangen / dieweil sie sich selbst zu Richtern auff  
eution mit / werffen. Wer vor einen Evangelischen zu halten / und *consequen-*  
*ter* des auff die Augspurgische Confession gegründten Religions  
*ritens* un / Frieden fähig sey oder nicht; welche *cognitio* ihnen so wenig einge  
n. *sig* / reumet werden kan / als wenig die Evangelische begehren zu *judici-*  
S. Kayf. / ren / wem sie vor Catholisch erkennen sollen / oder als Catholisch  
liche abet / halten. Aus welchen allen die *nullität* solches *Edictis* überflüssig  
t aber also / erscheinet / und deswegen solches auch nahmentlich zu *casiren* und  
mme / die / aus dem Grunde aufzuheben / auch hinführo des allbereit durch  
drücklich / den Religion Frieden abgethane *interims* im Reiche nicht mehr  
angefüh / zugehend / gebehren wird.

*Gravamina* nun wahren mit vielen meh /  
*en* / *st* / rern Umständen und *fundamentis* an / und aufzuführen / auch  
wenig hat / *ram* in *genere*, *quam* in *specie* andere viele Beschwerden mit guten  
spruchs / Gründe bey zubringen.  
Stuhls zu /

und also /  
des Reli /  
hologischen /  
sagt der /  
*Saxonia* d. /  
ber gehd /  
*fectus* zu /  
en Churf /  
ben über /  
dieses zur /  
nals Heim /  
olche un /  
gewöhn /  
Welches aber noch zur Zeit verbleiben / und bis zu ehst ver /  
hoffender gütlichen freundlichen Unterrede und Vergleich seinen  
Anstand haben mag; und seynd ohne das alle vorgesezte Pun /  
cten und demselben *annectirte postulata* nach Gelegenheit der  
Handlung *salvo jure addendi minuendi & declarandi* zuverstehen.  
Inmittelst erkennen die Evangelische / daß die Röm. Keyserliche  
Maj. wie auch höchstgedachte löblichste Cronen die Reichs *grava-*  
*mina* ohn fernere verweisung bey diesen Tractatē gerne beygelegt  
sehen nochmals mit schuldigsten Danck und Ruhm: Leben auch der  
Gewissen zuversicht / es werde die H. H. Catholischen nicht geson /  
n seyn / ihren bishero geführten *extremitäten*, darüber ganz Teutsche  
land betrübet / und endlich zerstöhrt ist / noch ferner zu *inheriren*,  
sondern vielmehr belicbung tragen durch freundliche Christliche /  
gütliche

gütliche Vergleichung über denen von ihnen erregten *Dubis* der Religion/ Friedens ohne verzögerung sich also mit den Evangelischen zu vereinigen / daß der *in premio* des Religion/ Friedens *ex primierte finis* erlangt werde / und ein jeglicher wissen möge / was er sich zu den andern zu versehen habe. Ohn welches der lieben Vorfahren hoch vernünftigen Meinung nach nicht möglich / daß Friede und Ruhe erhalten werde / sondern notwendig Krieg und endlich Untergang erfolgen müsse : wie dann dessen trawrige *experientz* für Augen stehet / dabey dann auch den *Franciscanern* und andern Ordens/ Leuthen dergestalt eingehabt zuthun / daß sie auch an diesem Friede mit verbunden seyn / und die Evangelische / als vor diesem geschehen ferner zu *urbiren* nicht unterfangen können. Evangelischen Theils suchet man anders nichts / als was auf Recht / Billigkeit und beständige *Rationes* gegründet / wünschet und begehren von Herzen mit ihren lieben Reichs- Mit Gliedern / ungeachtet des Unterscheids der Religion / in redlichen Teutschen Vertrauen / Fried und Einigkeit zu leben / bis Gott Gnade giebet / daß sie in Einigkeit des Glaubens und der Wahrheit zu uns treten / und also beyde Theile ein Heerde unter dem einigen grossen Seelen/ Hirten *CHRISTO IESU* werden verbleiben mögen.

7.

Es haben auch insonderheit die Evangelischen Stände bey vormals gepflogenen Reichs / *Conventen* wie nichts weniger auff *Deputation* - Creiß / und andern dergleichen Tagen öftters nicht ohn sonderbahr Beschwer erfahren und verspühren müssen / daß man Catholischen Theils auff die mehre Stimmen in allen und jeden Fällen *indifferent* gehen / und dawider keine Ein / oder Wiederrede gelten lassen wollen. Darauf dann nicht allein grosse *alteration* bereits entstanden / sondern noch grösser Unheil künftiglich erwachsen könnte / wo nicht zeitliche *remedierung* bey gegenwertiger Friedens/ Handlung durch vernünftige *separation* der Fälle darinn geschehen solte.

Es erinnern sich zwar der Fürsten und Stände Gesandten / daß

Das in gewissen Geschäften und sonderlich wann es umb Defen-  
sion des H. Röm. Reichs oder Erwehlung eines Ober-Hauptes  
zu thun / wie nicht weniger da zwei Reichs Collegia einer Meinung  
mit einander seyn / die *majora* ihrer Gültigkeit nach Aufweisung  
*pacis publica* und *A. bulla* unwidersprechlich haben und behalten :  
In freywilligen und denen Sachen aber / dabeyde Religionen  
zugethanen Stände Partheyen mit einander machen / und keiner  
den andern was er thun oder lassen solle / Maß und Ziel zustecken  
hat / würde Menschlicher Vernunft und von Natur *implantirten*  
Billigkeit zu wieder lauffen / wann eine Parthey der andern Geset-  
zegeben / oder einige Beschwerung auffdringen sollte.

Halten es dennoch dafür / man hätt sich deswegen mit einan-  
der freundlich und also zu vergleichen / daß nicht allein in Religion /  
Contribution und denen Sachen / da die Stände *ut singuli* zu  
*consideriren*, sondern auch in allen und jeden Andern / sie treffen  
an was sie immer wollen / darinnen die Catholische eine / und die  
Evangelische die andere Partheyen *constituiren*, das Oberstim-  
men hinführo nicht mehr gelten / noch der Schwachere von den  
Starcken dardurch überlegere / sondern eine durchgehende Gleich-  
heit unter den Ständen des Reichs gehalten / und keiner vor den  
andern wieder Billigkeit und Recht beschwert werden solle. Wie-  
drigen Falls da die Evangelischen Stände dem Partheyischen  
Aufschlage und Belieben des mehrentheils sich jedesmals erge-  
ben und unterwerffen müßten / würden sie von allgemeinen Reichs-  
Versammlungen anders nichts als Schaden / Nachstand / und  
endliches Verderben zu erwarten haben.

8.

Als auch eine grosse Ungelegenheit sich in dem bißhero erzeuget  
d; auff *Ordinari Deputation* Tügen / die Evangel. von den Cathol.  
weit überstimmet gewesen / halten der Fürsten un Stände Gesandten  
zu verhütung allerhand daraus erwachsenden Beschwerden und  
ungleicher Gedancken rahtsam und billig zu seyn / daß bey der  
Reichs *Deputation* der Evangelischen Anzahl gestärcket / und den  
Cathol.

E 3

Catholischen gleich gemacht; so dank dieselbe mit sonderbarem Fleiß erinnert werden/ daß ihnen im Reichs Abscheid gesetzte *limites* und Schranken im wenigsten nicht zu üben beschreiten noch sich solcher Sachen anzumachen/welche auff *comitia* und gesampte Stände des Reichs gehören / dergleichen auch bey *extraordinariis disputationibus* zwischen den Chur- und Fürsten daß nemlich selbe von beyde Religion zugethane Personen in gleicher Anzahl / jedesmals verrichtet werden / in acht zu nehmen nöthen ist.

9.

Weil auch die Stadt Thonawerth durch geschwinde Mandat und Execution-Proceß umb alle ihre Privilegia und Freyheiten in Geist und Weltlichen Dingen bekannter massen kommen Und aber Weiland Keyser Rupolph Christmildester Gedächniß derselben vollkommene Restitution in Anno 1609. ohn einbeding und entgelt versprochen. Als vermeinen der Fürsten und Ständen Gesandten / es solten Ihre Keyserl. Maj. allerunterthänigst ersuchet und angesprochen werden / selbige *promissiones antecessoris in Imperio* nunmehr zu Werck zu richten / und gemelte Stadt in die vorige Freyheit *circa Ecclesiastica & Politica* widerumb zusehen und darbey continuirlich handzuhaben.

10.

Gleich wie auch ins gemein ein Reich ohn die grundfesten und heilsamen *Justiz* so gar keinen Bestandt haben kan / *ut remota iustitia regna fiant latrocina & propter injustitiam regna de gente in gentem transferantur*; als ist unwidersprechlich wahr und offenbahr / daß die von vielen langen Jahren hero zurück gestellte und hinterbliebene so oft und beweglich abetene / endlich erlediget / und Abheffung derer sonderlich auff Evangelischer Seiten inner und auß dem Reichs-Conventen nach außweisung der Acten vor und abgebrachten *Justitia* nebenst andern Mißbrauchung / und Beschwerungen die vornembste Haupt-Ursach und Brunnquell derer darauff so wol zwischen den Ständen unter sich selbst / als auch zwischen denselben und deren höchstgeehrten Ober-Haupt

herge



derbahre hergestoffenen / und endlich zu gegenwertiger für Augen stehenden  
d gesetzeleidigen Zerrüttung und Vbelstände des Röm. Reichs außgebro  
eschreitenhenen Mißtrawen / innerlichen Zwittracht / Vnruhe und Trennung  
za und gße / wie auch bißhero *vera & principua pacis & communis boni obsta-*  
bey allecula & remora so fein gewesen / und noch seyn / daß den so wol von  
ersten Rahbeyden höchstlöblichen kriegenden Cronen selbst in ihren Propo-  
nen in glefitionen als auch sonst und ins gemein vorgesteckten Häupt-  
hmen vor*scopum pacificationis interne & externe* mit bestande zu erreichen /  
und das geliebte Vaterland Teutscher Nation von dem nechste  
inde Mananstossenden Vntergang und *dissolution* der unverbesserlichen  
d FreyheReichs Harmonie zu *vindicirn*, ander gestalt unmöglich / es sey  
n kommenDann daß zu forderst gemelten *gravaminibus* vor dißmal mit und  
Gedächneben andern Friedens Handlungen seine endliche abhelffige Maß  
ohn einiund Erledigung verschaffet / das heiljame Justiz Wesen in einen  
ürsten ununparteyischen schleunigen Standt und Gang gericht / eine durch  
allerunterBehende Gleichheit zu ischen den Ständen beyder Religionen oh  
omissionene allen *respect* und unterscheid gehalten / dadurch das eingerisse  
nd gemelone und ferner Mißtrawen und Gefährlichkeit auff gehoben und ver  
olitica wißhüttet: Hingegen ein gutes Teussches Vertrawen / Aufrichtig  
keit / beständige Sicherheit / Einigkeit / Friede und Ruhe wieder ge  
bracht / erhalten und fortgepflanzet werden möge.

ndfesten d Und gleich wie vor Erste die unbetrügliche Erfahrung mit  
*remora is* unermesslichen Schaden bezeuget / welcher massen die vor diesem  
in genebey allen Gelegenheiten / vornemblich wieder das hochlöbl. Keyf.  
abahr / daReichs Hoffraths nicht allemahl *fundirte Jurisdiction* und ge  
hinterblischwinde Processen / Evangelischen Theils einkommende *lamentaa-*  
nd Abhelffones, Klagen und Beschwerden keinen andern / als *contrarium*  
und aussplanè eff. Etum so fern nach sich gezogen / daß sonderlich *occasione*  
e und anbellorum hochermelter von lautern Catholischen *Assessoren* bestelter  
und Reichs Hoffrath / mit an sich zziehung so wol der Religions und  
nnquell d Stats / als anderer / auch wol zu weilen *in camera* bereits recht an  
bsten / abhangenden Sachen / je länger je weiter umb sich gegriffen / auff ei  
ber Hauptes jeden / auch wol *privati* anlauffen *processus & mandata sine clau-*  
herge sula &c.

*sula &c.* erkennen / dadurch den Ständen das *beneficium prime instan-  
stantia appellationis & revisionis* entzogen / allerhand geschwinde und  
zum theil partheyische *Commissiones* angeordnet / auff der *Commissa-  
riorum* bloße *relation, inauditis partibus*, alsobalden hochbeschwer-  
liche *decreta repressalia & arresta* erlanet und zugelassen / desgleichen  
in unterschiedlichen Fällen / unerachtet alles *ratione incompetenti-  
fori* und sonst rechtmässig eingewendeter *declinatorischer exceptio-  
nam* die Sachen *præsentè ex officio* für beschlossenen angenommen  
auch die Evangelische Stände / sonderlich aber die freyen und  
Reichs-Städte zur *Execution* angestrenget / ja so gar zum theil  
höchste und hohe Stände ohn vorhergangene ordentliche Verhö-  
r und Erkantnüss ihrer Sachen / ihrer *dignitat*, Land und Leute ent-  
setzet und in unterschiedliche andere Wege *contra Evangelicos* deror-  
gestalt *procedirt* und verfahren worden / daß im Fall ditzmal ver-  
bliebener *fundamental remedierung* denenselben auch nach erlang-  
tem Frieden *ex odio Religionis sub specie iustitiæ* fast eben so grossen  
Schade / als mit offnem Kriege zugefüget werden möchte : Ge-  
ralt bekant und Reichskündig ist / wie allein in dem Schwäbischen  
Kreis mit Kauff Böhern / Ravenspurg / Biberach / Lindaw ver-  
fahren worden : Also hat es auch fürs ander mit denen am hoch-  
löbl. Keyserl. Kammer Gericht leyder allzuviel bekant und off-  
ins gemein beklagter massen / neben andern nach und nach einget-  
schlichenen *defecten* und Mißbräuchen vornemblich eine solche Be-  
wandnüss. Daß es mit der *Administration* der Justitz daselbsten  
dermassen langsam und verzüglich zugehet daß die Gerichtliche  
Proceß bey eines Menschen / ja offtermals Kinds und Kindes-  
Kinder ganzen Lebens Zeiten kaum zu ihrem endlichen Beschluß /  
zu geschweigen Urtheil und *Execution* (wie neben unzähligen  
vielen andern bekandten *prejudicijs*) davon obangezogene Bey-  
lage 1. 2. auch eins in sich hält gleichsam zu einem Muster das  
einkommende Memorial und *Relation*, den langwierigen Streit  
des H. H. Grafen zu Sain und Wittgenstein *contra* Chur  
und ErzStift Trier umb die halbe Herrschafft Balendaw be-  
treffend

prime in-  
vinde und  
Commissa  
beschwer  
gleichet  
imperenti  
exceptio  
nommen  
eyen und  
zum theil  
e Verhö  
Leute ent  
licos deo  
hmal ver  
h erlang  
so grosse  
te: Ge  
vabischen  
daw ver  
am hoch  
r und off  
ch einge  
solche Be  
aselfsten  
richtliche  
Kinde  
Beschluss  
zehlichen  
ne Bey  
uster das  
n Streit  
a Chur  
daw be  
treffen

treffente *sub n. 5.* hierbey geleyet und gebehener massen bekens *re-*  
*commendat* wird) nicht gelangen können / und also der *finis justi-*  
*ria, ut ius suum cuiq; tribuatur* so gar darbey nicht erreicht wird /  
Das vielmehr *contrario plane effectu* denen Bedrängten *sub praetex-*  
*tu iuris* das ihrige *calumniose* aufgehalten und das Gegentheil  
*malicia* vomentiret wird: Ja sie noch darzu was sie ander weitig  
übrig haben / dabey auffwenden und zusehen müssen.

Und aber die Schuld solcher *immortalis Litium diurtunitatis*  
nicht so wol denen *litigantibus, eorundem Advocatis s. procuratori-*  
*bus* noch *Dominis Iudicibus & Assessoribus*, vielweniger *prudenti-*  
*simis legibus & sanctionibus* etiam *procedendi forma* modoq; *per se,*  
als vornemblich *immensa causarum multitudini* zuzuschreiben:  
Welche bereits auff viel tausent zum theil geschlossene / zum theil  
noch obschwebende Handel dermassen erwachsen / daß gleich wie  
bereit mit derselbigen alleinigen Erörterungen die *H. Assessores*  
auch in völliger anzahl länger dann ein ganzes *seculum* zu schaf-  
fen haben würden; als im Fall noch immer zu noch neue Sa-  
chen dazu kommen solten / sich selbige gar *in infinitum* auffhäuffen /  
und keine andere Mittel oder Hoffnung mehr zu der meisten oder  
zumahl jüngern Handel *expeditio* und Erledigung übrig ver-  
bleiben / und also *in effectu* derselben *Campana sine pistillo* seyn / und  
mehr den bösen und schuldigen zu Mißbrauch als denen Be-  
drängten und Unschuldigen zu gute kommen würde.

So seyn über diß Drittens die von denen dabey *interessirten*  
Ständen wieder das Keyserl. Hoff Gericht zu Rothweil / Land-  
Gerichte in Schwaben / und Land Vogtey zu Hagena / so wohl  
bey jüngsten als vorhergangenen Reichs Tagen und in andere  
wege beweglich einkommene viele und grosse Klagen und Be-  
schwerden / so ferne aus den Reichs *Actis* und sonst bekant / daß  
selbige anhero zu erholen billich mehr verdrießlich als notwendig  
geachtet wird. Welchen und anderen beyden heilsamen Justiz-  
Werck bishero vorgelauffenen und zur höchsten Confusion und  
Perrütung des gemeinen Wesens je länger je weiter einreissenden  
excessen.

excessen, Mißbräuchen/ Unordnungen und Verhinderungen  
dann *ex fundamento* abzuhelfen / und alles in einen gleich durchgehenden und schleunigen Rechts- Standt einzurichten / *repor-*  
ander außträglicher *remedium* und Mittel beschaffenen Sachen  
und des H. Röm. Reichs Constitution und Zustande noch übrig  
erscheinen wil / dann das weil vorher ermelte beyde höchste un-  
*Universal*-Gerichte einer fast unzähligen Menge / der täglich sich viel  
vermehrenden Reichs- Handlen des Röm. Reichs sich so weite  
ausstreckenden Gränzen noch nicht gewachsen / und beneben  
auch dieses *inconveni-ns* sich ereuget / daß wegen weiter Entlegen-  
heit unterschiedlicher Provinzien / denen darein geseßenen Parthey-  
en so lange und geraume *Termin* von 6. 8. 10. bis 12. Mona-  
zu mercklicher Auffmerckung der Sachen nicht füglich abgeschla-  
gen werden mögen / und über diß / daß auff die so einen weiten Weg  
offimals von hundert und mehr Meilen hin und wieder verschick-  
ckende Boten grosse / ja grössere Unkosten / als die *Summa* / selb-  
*giosa* für sich selbst außträgt / auffgehen / zuorderst neben solchen  
beyden Gerichten im Röm. Reich noch zwey andere / als etwa ein  
nes in den beyden Sächsischen neben den Westphalischen / dar-  
andere in den Fränckischen und Schwäbischen Erälte beydes an  
wohlgelegenen Orten ( darüber so wol als auch wegen des noth-  
wendigen Unterhalts sich die Stände in jeden Creyssen unter sich  
selbst zu vergleichen wissen werden ) besonders angeordnet / un-  
also dem hochlöbl. Keyserl. Reichs- Hoffrath seligen Umstände  
den nach der Oesterreichischen und Beyerischen / dem hochlöbl. Keyserl.  
Keyserl. Cammer Gerichte aber beyde Kejnische sampt den Bur-  
gundischen zugetheilet und überlassen. Hingegen aber vorer-  
te Rothweilischer / Schwäbischer und Haganawischer Hoff Land-  
und Vogten und alle dergleichen Gerichte / welche andere Reichs-  
Stände und dero Unterthanen unter sich ziehen wollen / aus  
angedeuten und andern erheblichen Ursachen allerseits cassiret /  
abgestellet und auffgehoben / im übrigen aber der hergebrachten  
Stände *privilegia, prima instantia Austrigarum* wie auch *appella-*

tionen

*iones in qualitate & quantitate* in unverändertem Stande gelaf-  
derungen sein würden. Also daß besagte vier als Keyserlich und des Reichs  
reich durch höchste Gerichte und *universalia iudicia* in gleicher *iurisdictione*,  
hten / *competentibus* und *dignitatibus* bestehen / denen bißhero wohlbedächtig Cam-  
Sachmer. Berichtes gemachten Ordnung und deren Verbesserungen  
noch übriß auch *revisiones* unterworfen / keine *concurrentz* als in deme was  
höchste unthierunter außgenommen / noch *preventionem* zwischen denenselben /  
täglich sich viel weniger einige *avocationem*, oder *inhibitionem* statt haben / sondern  
ich so weit in jeder *actor* des *rei forum* in denen Creyssen dieselbige gefessen  
beneben umb verhütung allerhand besorgenden *confusionem*, Ungleichheit /  
Entlegen und von weiten des Weges oder sonst herrührenden Verzuges /  
Parthey Kosten und anderer Ungelegenheiten nachzufolgen schuldig seyn.  
Monarch Auch umb fürderliche Expedition willen die bereit geschlossene  
abgeschloßener noch angehende Handel und *acta* in bemeldte 4. Gerichte  
eiten Weß nach den jenigen Craysen darinnen jeden theils *pars rea* seßhaft  
der versch außgetheilet / und etwan auch zu merklicher Verminderung der  
*summa litium* selben ins gemein ein gewisser Termin zu *reassumirung* derer zu meis-  
en solchesten theil vor vielen langen Jahren beschlossenen / zumalen in *revisi-*  
ls etwa eifone schwebenden Rechtsachen *sub pœna desertæ causæ*, wie auch  
hen / das *venialis comminatione gravioris pœna temerè mori litigij* angefess  
beydes auß und publiciret werden möchte. Insonderheit aber weil die gleich-  
des nothmessige *Administratio iustitiæ* vornemblich in deme bestehet / daß  
unter sich der Richter ohnparteyisch und keinem Theil mehr / als dem andern  
et / unbißgerhan und gewogen sey: Alß wil man Evangelischen Theils  
Umbständt beforderst und vor allen dingen die von langer zeit hero so oft und  
hochlöblich inständig gethane Bitte / und *Remonstracion* anhero dahin wieder  
den Burhöhet haben: Daß der höchsten Noth / Vernunft / natürlichen  
vorermet Billigkeit und aller Völcker Recht / wie auch *vinculo stabilicnda in*  
hoff Land *Repub. libera in ecr status paris dignitatis & juris concordia & amicitia*  
e Reichs Befehl / alle und jede von obgemeldten 4. höchsten Gerichten mit  
aus sich ohngefahr 12. oder 16. minder oder mehr der *conjungirten* Crays-  
cas firet / se Gelegenheit nach von den Evangelischen und Catholischen in  
ebracht Bleicher Anzahl mit eitel Teutschen und im Reich gefessenen / auch  
h appella.  
tiones

auff den Creyssen des Reichs von selbigen Ständen selbstem præsentirten auff die Keyserl. *Capitulation fundamental* Reichs Säkungen / Creyß und anderen verglichenen Ordnungen / wie auch sonderlich den nechstkünftigen Frieden Schluß / eyndlich verpflichteten *Præsidenten, Assessorum* und Reichs Hoff Räten / auch Cancellen Verwandten und andern *Iustitiarum ministros* beständig besetzt / und zumahlen keine zwischen Evangelische und Catholische Partheyen bestehende Sache anders / dann vor und von *paribus numeris* beyder Religionen / Räten / *Assessoribus* und *Commissariis referret*, entschieden / oder sonsten verhandelt / und also jedermänniglich *sine ullo personarum vel rerum respectu* angehörigen Dingen unpassionirtes schleuniges Recht wiederfahren und ertheilt werden möge.

Dann gleich wie der Keyserl. Maj. Hoheit darunter eben so wenig abgehet / wan gleich die *Assessores* und Reichs Hoff Räten der Evangelischen Religion zugethan / als wenn selbige den Catholischen verwand und beypfligtig seyn / also ist je leichtlicher zu erachten / welcher gestalt beyderseits im gründlichen beständigen Friede / Einigkeit und Vertrauen mit einander zu leben / und alle hochschädliche Mißtrauen und Widerwillen *radicitus* auß dem Wege zu reumen nicht möglich / und für sich selbstem / so wohl der *Evangelicorum statuum* nebenst dem Catholischen im Reiche unwidersprechlich hergebrachten gleichen Stände / Reputation / Rechten und Freyheiten höchst *prejudicium* - schmäler - und nachtheilig / als auch *vinculo societatis humanae & stabilis in imperio concordiae* neben andern ob angezogenen unwidersprechlichen *fundamentis* und *rationibus* allerdings ungewiß und zuwieder seyn würde : Darferne die Evangelische *intuitu Religionis* so gar verhaßt und verdacht seyn solten / daß auch dieselbe zu Dienern und *Administratores* der Justiz in gehöriger gleicher anzahl durchgehends nicht geduldet und fähig geachtet werden solten. *Evangelici aequali jure cum Catholicis de Reipubl. iuribus participant, suntq; maximi, minimi, summi, infimi, aequalia membra unius Imperij, Ipse igitur aequi-*

ben prä  
Sagun  
auch son  
erpflichte  
uch Can  
ständig be  
atholisch  
on parib  
ommissarij  
jedermän  
rigen Dr  
d ertheile  
er eben s  
Hoffräht  
den Ca  
tlicher zu  
ständig  
und alle  
auf dem  
wohl de  
che unwi  
n/ Rech  
chtheilig  
concordia  
damenten  
de: Da  
und ver  
ministra  
nds nicht  
quale jur  
mi, mi  
igitur eo  
quis

quitas & natura principia exposcunt, ut ad magistratus S. Reipubl. numeraver-  
angelici & ac Catholici pari jure admittantur *Aequalitas mutua & reciproca*  
tueror civitates ait *Aristot. 2. Pol. 5 Item 2. Poler. Amicitia civitati-*  
*bus maximum bonum est. Sic enim à seditionibus maxime distrabentur.*  
Dabey dann auch dieses so nothwendig als billich feiner zu verordnen/  
und beständig zu beobachten seyn will/ daß/ so oft einig *dubium* und  
*imparitas vatorum* unter beyderseits Religions Verwandten *Judicibus*  
und *Assessoribus* vorkommet/ die Division und außschlag auff einen all-  
gemeinen Reichs Tag und Vergleichung zwischen Keyserl. Maj. und  
den gesampften Reichs Ständen *ex natura* deren in *vim contractus*  
mit und gegen einander auffgerichteten Reichs Constitutionen und Ab-  
scheiden bloß und unprejudicirlich *remittiret* und außgestellt: Desglei-  
chen auch neben gänzlicher Abschaffung ob angeregter bißhero ange-  
master *Excess* und Vorgriffe/ hinführo kein Standt ehe und anderer ge-  
stalt/ als auff allgemeinen Reichs Tügen *prævia legitima causa cognitio-*  
*ne*, zu verhütung derer sonst bekanten und zum theil frischen *Experientia*  
nach/ gemeiniglich darauß erfolgenden *maximum motuum & tumult-*  
*uum in imperio* *proscribere*, viel weniger *de facto* etwas wieder seine  
Person/ dignitat/ Land/ und Leute *attendiret* und vorgennommen: auch  
sonsten niemand wieder hergebrachten Privilegien/ Recht und Billigkeit/  
an Religion und gewissen Standt und Würden/ Haab und Gut beschweret  
noch beschädiget werden möge.

Was aber die Unterthanen/ so keine Stände des Reichs sind/ ber-  
langet/ sollen dieselbe ihren ordentlichen Gerichten/ da sie zuvor  
rechts wegen gehörig gewesen/ in einem und den andern unterworffen  
bleiben/ dabey es aber insonderheit keine andere Meinung und Ver-  
stand hat/ als daß an allen und jeden mehrbenandten vier höchsten und  
gleichen Gerichten/ alle *Citationes/ Mandata/ Decreta* und *Commissio-*  
*nes*/ im Nahmen und Auctoritat der Röm. Keyserl. Maj. unsers al-  
tergnädigsten Herrns/ und unter dero Secret ausgehen/ auch sonsten  
deroselben in presentirung der Presidenten (welcher bey jedem Gerichten  
zwo seyn/ und zuersparung vergeblicher Unkosten zugleich die Cammer-  
Richterliche Stelle vertreten können) jedoch von beyden Religionen  
anher

anher gebrachter höchster *jurisdiction*, *Regal-potestet* und *praeminenz*,  
sonderlich in denen bekanten *reservirten Fällen feudorum regalium*, wie  
auch an dero *competirenden concurrentz in causis fractae pacis*, im geringsten  
nichts *derogiret* noch benommen / sondern solches alles mit gebühren-  
den schuldigsten respect vorbehalten: Jedoch auch allerhöchstged. Ihr.  
Keyserl. Maj. dabey allergehorsambst ersucht und geöeten seyn und wer-  
den sollte:

Weiln jetzt beneldte lezere Fälle von sehr grosser Wichtigkeit / und  
zum theil des gemeinen Reichs Ruhe / und Wohlstandt betreffen / neben  
obbedeuteter Besetzung des Reichs HoffRaths mit beyder Religion  
Verwandten *in pari numero* auch aus allen und jeden Creysen eine ge-  
wisse / desselben übliche Herkommens wohlthändige und erfahrene Person  
zu Assessorn und Reichs HoffRathen anzunehmen und beständig zu  
halten / auch zumahl keines weges zu gestatten / daß einige an hochermel-  
tem *Iudicio Imperiali Aulico* anhangende Sache / vor oder nach verfassete  
ter *sententz* einiger gestalt / wie es Rahmen haben / und heim oder of-  
fentlich geschehen mag / *sub pretextu rationis status aut conscientiae* vor  
den geheimen / viel weniger vor den *Conscientz* Rath gezogen / oder son-  
sten von darauß dem Reichs Hoff Rath einiger vor und eingriff zuge-  
füget werde.

Und geleben der sämptlichen Evangelischen Fürsten und Stän-  
de allhie anwesende Rätthe / Botschafft und Gesandten / der allerunter-  
thänigsten Hoffnung und Zuversicht / daß gleich wie dieser wohlgemein-  
te Vorschlag zu keinem andern Ende / als einig und allein zu Beförder-  
und Handhabung des heilsamen Justiz Wesens und volliger beständi-  
ger innerlicher Beruhigung und Einigkeit des so erbärmlich zerrütten  
H. Röm. Reichs / *ad eam ad supremam omnium legum salutem videlicet*  
*populi* gemeinet und angesehen / also die Röm. Keyserl. Maj. darein des  
hochender zugehelen allergnädigst geruhen werde; zumahl nicht al-  
lein obbedeutete Vertheilung bey der hochlöbl. Keyserl. Reichs Hoff  
Rath und Cammer Gericht in mehrer absonderliche höchste und leztere  
Gerichte bereit vormals für das einig und beste Mittel / dadurch manig-  
lich mit wenigster Beschweruß zu seinem Recht verholffen werden mö-  
ge!



minenz,  
um, wie  
erdingsten  
ebühren/  
ged Ihr.  
und wer  
eit / und  
n / neben  
Religion/  
eine ge  
e Person  
ändig zu  
chermel/  
verfasse  
oder of  
ntia vor  
oder son  
riff zuge  
Stän  
erunter  
gemein  
eförder  
ständig  
errütten  
videlicet  
rein de  
nicht al  
s Hoff  
d lektre  
mändig  
den mö  
gel

ge / von unterschiedlichẽ vornehmen und erfahrenen *luris Consultis Practicis*  
gehalten und vorgeschlagen worden / sondern auch in und anderen und  
so gar Erb. Königreichen und Fürstenthumb / als in Franckreich (darin  
nen zehen Parlameta) und Spanien / unterschiedliche dergleichen  
höchsten Gericht / *ad decisionem causarum judicialium juxta fundamentales*  
*Regni cujusq; leges & constitutiones* ohn einige *diminution* und Verletzung  
selbiger Könige und Potentaten hergebrachten Königl. Gewalts zu fin  
den seyn : *Et per Assesores judicata per ipsum Imperatorem judicata & pro-*  
*nunciata censentur. Quippe qui omnia sua faciat, quibus auctoritatem suam*  
*impertitur.*

Im übrigen / demnach man so vtele Nachrichtung hat / daß bey deme zu Franck-  
furt jüngst gehaltenen lang gewährten Reichs. Deputation Tag / so wohl über die new  
verfachte und verbesserte Reichs. Hoff. Raths Ordnungen / als auch über unterschied-  
liche von den Herrn Cameralibus, Assessoribus eingeschickete Considerationes,  
vornemblich *ratione formæ & modi procedendi*, und wie neben andern beyder  
Orter eingeriffene Mängel und Gebrechen das Justizwesen / sonderlich in Camera  
& Revisorio Judicio in einen kürzern Gang / neben Erörterung der überhäuffeten  
revisiou, und anderer geschlossener Sachen mit bestande zubringen / nach veranlas-  
sung d. s. vorher zu Regenspurg gemachten Reichs Abscheides viele und reife delibe-  
rationes in beyden Rechten vorgangen. Daben allerhand nützliche Erinnerungen  
und Vorschläge zusammen getragen / und endlich gewiß Bedencken schriftlich ver-  
fasset / und zwar resp. Ihrer Key. Maj. zugeschicket / aber bißhero noch nicht resolviret /  
viel weniger zu einem ordentlichen Deputations Abscheide gebracht worden. Als wird  
dafür gehalten / daß die endliche resolvir- revidir- und ratificirung dessen / (als w. l.  
ches vor sich selbst den alzu grossen Weitläuffigkeit beyder Cronen besorgenden ver-  
drusses / und anderer der Sachen umbstände halber / zu gegenwärtigen Tractaten nicht  
füglich zu ziehen / auff einen allgemeinen Reichs tag mit gehörige Vorbehalt auffzu-  
setzen / und alsdann dem allher beliebten modo nach / werckstellig zu machen seyn  
weerd. Da dann gleich wie aus denen bißhero unterbliebenen / und nicht angeordneten  
massen jährlich für die Hand genommenen Visitationem Camerae unzählbare De-  
fectus / Mißbräuche / und inconvenientien sonderlich der gestalt enstanden / daß wieder  
die Constitutiones Imperii Cameralische Senatus consulto gemacht / die in causis  
etiam ordinis erlangete revisiones nicht beobachtet / sondern illas etiam von obstantibus  
die Executiones wieder den Deputations Abscheid de Anno 1600. fortgesetzt / der  
Evangel. Stände in Religionssachen eingebracht Supplicationes auff eine seite ge-  
setzt / denen Catholischen / dagegen Proceß darauff erkand / Arresta und Repressalien  
wieder

222/4519

solcher gehorsame und gefessene Stände des Reichs ohne unterschele verstatet/ und  
der gleichen Exorbitanzen; mehr vorüber worden: Also zu forderst auff nächstkünfftli-  
gen Reichstag dahin zudencken/ eine hohe nothwendigkeit seyn wird, damit berührte  
Visitationes künfftig und so bald bisherige Obstacula durch vorhabende Pacificatio-  
aus dem Wege gehoben seyn werden/ in ihren ordentlichen Gang hin widerumb ge-  
bracht/ und dabey kein Stand des Reichs/ so darzu gewiedmet ist/ übergangen und  
außgeschlossen werde.

Endlich weill bekant / und leider oft zu viel vor Augen/ was gestalt die meisten  
Stände neben unzähllich vielen Privat Personen im Reich/ bey so gar lang gewarte-  
ten Kriegs unwesen/ und dabey fast continuirlich außgestandenen Pressuren/ Scher-  
den und Abgang/ adeoq; *mero fortunæ vicio* in überaus grosse Schuldenlaß und  
zugleich euserstes Unvermögen und Verderben gesetzt worden/ und gleichwol ein gu-  
ter Theil derselben bishero schme: klich erfahren müssen / welcher gestalt am Keyser  
Reichs Hoffrath undammer Bericht zu Speyer in Schulo Processen' keine in di-  
gleichen Fällen/ so wohl den gemeinen Rechten/ als auch der natürlichen Vernunft  
und Billigkeit nach compendirende exceptiones attendiret: sondern auff der Credito-  
ren blosses suppliciren/ mit Mandatis sine clausula/ arrestoribus Declaratoris/ Arresto  
Repressalien/ und andern verhassten Executio- mitteln der gestalt verfahren worden  
sey/ daß in verbleibung gehöriger höchstnothwendiger Remedirung und Tempera-  
mentis/ auch nach erlangten Fried/ dasjenige/ so *truculentia* beß übrig und zurück ge-  
lassen/ *per rigorem Juris* entzogen/ und *jura severiora Armis* seyn würden: Als halten  
der alhier versammelten Fürsten und Stände Gesandten unvorgreiflich dafür/ daß  
wie zwar dieses Werck seiner weiterreichenden Consequens und Wichtigkeit nach/ zu ei-  
ner eigenlich: richeligen verabscheidung auf einen allgemeinen Reichstag zu remittir-  
iren.

Also doch bey einstehenden Tractaten auff ein solch provisionar- Mittel zuge-  
dencken/ damit in zwischen und bis auff erfolgende endliche Erörterunge angedenckte  
Exeremts und Inconvenienzen zeitlich remediret/ auch nach Beschaffenheit der Um-  
stände die Christliche Liebe und Billigkeit hterinnen beobachtet werden möge.

Vorbehältlich.

WMA

no



erstatet/ und  
rechtlich  
mit berührt  
Pacification  
widerumb ge  
gangen un

die melste  
ng gewarte  
uren/ Scho  
denla, t un  
hool ein gu  
am Keyser  
a' keine in d  
a Bernunf  
der Credite  
rths/ Arrest  
ahren worde  
nd Temper  
nd zurückge  
a: Als halte  
dafür/ daß  
t nach/ zu et  
ig zu remitt

Wittel zuge  
angedeuteid  
it der Vmb  
öge.

ULB Halle 3  
003 758 176  




h. 34<sup>a</sup>

Ev  
welch  
brück  
möglich  
auch

V c  
4519

Stände  
nd  
hen/ als Kö  
potentiaris, wie  
jedes Orths

